

„mit dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht in Einklang zu bringen“; es sei deshalb verwerflich und als Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Nötigung zu beurteilen.

Der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988, den dessen 1. Strafsenat gefaßt hatte, ist auch deswegen auf erhebliche Bedenken gestoßen, weil ihm vorgeworfen wird, unter Verletzung von Art. 101 GG und von § 136 GVG der BRD getroffen worden zu sein. Nach Art. 101 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, und § 136 GVG bestimmt, daß der Große Senat für Strafsachen beim Bundesgerichtshof zu entscheiden hat, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Strafsenats dieses Gerichts abweichen will. Zwar behauptet der 1. Strafsenat, daß die Rechtsfrage, ob Fernziele im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung oder erst bei den Strafzumessungsgründen zu berücksichtigen seien, vom 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung vom 24. April 1986⁴³ ausdrücklich offengelassen worden sei, doch weisen mehrere Autoren⁴⁴ mit eingehender Begründung nach, daß diese Behauptung unrichtig ist.^{43 44 45 46}

Bisher ist nicht bekannt, ob über die deswegen gegen die Entscheidung des 1. Strafsenats erhobene Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden ist.

Die Auseinandersetzung um die strafrechtliche Bewertung von Sitzdemonstrationen von Anhängern der Friedensbewegung hält in der BRD unvermindert an. Trotz der Rigorosität der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988 und der sprachlichen Ausfälle von V. K r e y und H. T r ö n d l e⁴⁶ gegen alle Kritiker gibt es weiterhin Richter, die dem 1. Strafsenat des BGH die von V. Krey gewünschte „Gefolgschaft“^{47 48 49} verweigern und -* in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des 2. Strafsenats des BGH⁴⁸ und anderer Gerichte — ihrer Entscheidung die umfassende Prüfung aller Tatumstände, auch des sog. Fernziels, zugrunde legen und das Vorliegen einer strafbaren Nötigung verneinen.⁴⁹ Zugleich ist aber nicht zu übersehen, daß die Strafverfolgung wegen Teilnahme an Sitzdemonstrationen in gro-

ßem Umfang fortgesetzt wird, obwohl die Handlungen zum Teil mehrere Jahre zurückliegen.

Denen, die gegen die herrschende Rechtsprechung bei Sitzdemonstrationen gegen Massenvernichtungswaffen unüberhörbar Protest anmelden, geht es um die Lebenssicherung der Menschheit. Die obersten Gerichte der BRD könnten also einen Beitrag zur internationalen Entspannung und Friedenssicherung leisten, wenn sie ihre bisherige Rechtsprechung der konturenlosen Auslegung eines unbestimmt formulierten Strafgesetzes aufgaben und das massenhafte Eintreten der Menschen für Frieden und Abrüstung als nicht strafrechtswidrig beurteilten.

43 NJW 1986, Heft 30, S. 1883.

44 Vgl. F. Niepel, a. a. O., S. 312; R. Jahn, „Zur strafrechtlichen Bewertung von Sitzblockaden als Nötigung“, Juristische Schulung (München/Frankfurt a. M.) 1988, Heft 12, S. 946; U. Hochschild, a. a. O., S. 370.

45 Soweit wir übersehen, ist der direkte Vorwurf der Rechts- und Verfassungswidrigkeit des Beschlusses des 1. Strafsenats des BGH vom 5. Mai 1988 wegen Verstoßes gegen § 136 GVG und Art. 101 GG bisher nur von F. Niepel und U. Hochschild erhoben worden. Aus einem sorgfältigen Vergleich der genannten zwei Entscheidungen sowie aus der Analyse anderer Veröffentlichungen ergeben sich allerdings genügend Hinweise dafür, daß die beiden Strafsenate des BGH in der hier interessierenden Rechtsfrage tatsächlich prinzipiell unterschiedliche Standpunkte vertreten haben. Vgl. beispielsweise H. Janknecht, „Sitzstreik als Nötigung?“, NJW 1986, Heft 39, S. 2411 f.; M. Fromme, a. a. O., S. 487 ff.

Vgl. aber auch die gerade in der Bewertung der Demonstrationen kontroversen Urteile des OLG Köln vom 22. Juli 1986 (NJW 1986, Heft 39, S. 2443) — ergangen nach der auf seinen Vorlagebeschluß hin getroffenen Entscheidung des 2. Strafsenats des BGH vom 24. April 1986 (NJW 1986, Heft 30, S. 1883) — und des OLG Stuttgart vom 28. Februar 1989 (NJW 1989, Heft 30, S. 1870), das sich auf die Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 5. Mai 1988 stützt!

46 Vgl. V. Krey, in: „Was ist Gewalt?“, a. a. O., Bd. 3, S. 67 f.;

H. Tröndle, „Sitzblockaden und ihre Fernziele...“, a. a. O., S. 505 ff.

47 V. Krey, in: „Was ist Gewalt?“, a. a. O., Bd. 3, S. 42.

48 BGH, Beschluß vom 24. April 1986 (ergangen auf Vorlagebeschluß des OLG Köln), NJW 1986, Heft 30, S. 1883.

49 Vgl. z. B. die Freisprüche eines Amtsgerichts und eines Landgerichts, die allerdings vom OLG Stuttgart mit Urteilen vom 21. Februar 1989 (NJW 1989, Heft 25, S. 1620) und vom 28. Februar 1989 (NJW 1989, Heft 30, S. 1870) aufgehoben wurden.

Vgl. auch Landgericht Zweibrücken, Urteil vom 1. Juni 1989, Strafverteidiger 1989, Heft 9, S. 397.

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1990

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 1 bis 21 veröffentlichte Rechtsvorschriften. Angesichts der Fülle der in diesem Quartal verabschiedeten rechtlichen Bestimmungen kann nur auf einige aus der Sicht der Redaktion wichtige Vorschriften in chronologischer Reihenfolge hingewiesen werden, wobei eine ausführlichere Kommentierung aus Platzgründen nicht möglich ist.

VO über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der DDR vom 30. November 1989 mit DB dazu vom 22. Dezember 1989 (GBl. I 1990 Nr. 1 S. 1, 2)

Diese VO regelt die Voraussetzungen für die Akkreditierung ständiger und zeitweiliger Korrespondenten von Publikationsorganen aus anderen Staaten in der DDR sowie das Verfahren durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 7)

Mit der Aufhebung der Absätze 2 bis 4 des § 14 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950 (GBl. Nr. 91 S. 827) i. d. F. des Gesetzes vom 12. März 1958 (GBl. I Nr. 20 S. 261) wird die Begrenzung der Beschäftigtenzahl in Handwerks- und Kleinindustriebetrieben aufgehoben.

Gesetz über Reisen von Bürgern der DDR in das Ausland — Reisegesetz — und die 1. DVO dazu Vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 8, 12)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der DVO gelten für jederzeitige Privatreisen von Bürgern der DDR in das Ausland und die jederzeitige Einreise in die DDR. Geregelt werden die Bedingungen und das Verfahren zum Erwerb eines Reisepasses sowie seines Entzugs.

Bei Ablehnung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung

nach diesem Gesetz kann Antrag auf gerichtliche Nachprüfung gestellt werden.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR vom 12. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 15)

Dieses die Verfassung i. d. F. vom 7. Oktober 1974 (GBl. I Nr. 47 S. 432) ändernde Gesetz trägt den sich neu entwickelnden Wirtschaftsreformen und -bedingungen Rechnung. Das betrifft die Zulässigkeit von Privateigentum an bestimmten Produktionsmitteln auf der Grundlage von Gesetzen sowie die Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie Handwerker, Gewerbetreibende und andere Bürger. Verfassungsrechtlich gesichert ist die Mitbestimmung der Werk tätigen an der Leitung der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung.

VO über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 16)

Diese VO regelt Gründung, Rechtsstatus, wirtschaftliche Tätigkeit, Vermögen, Besteuerung und Beendigung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung auf dem Territorium der DDR.¹ Festgelegt sind die Unternehmensformen, die Rechtsvorschriften, nach denen sich ihre Tätigkeit regelt, und der Wesensinhalt des Gesellschaftsvertrages und der Satzung. In drei hierzu erlassenen DBs vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 85, 87, 88) wird die VO ausgestaltet:

1. DB — Durchführung der Genehmigung —,
 2. DB — Grundsätze der Preisbildung —,
 3. DB — Vorschriften für Rechnungsführung und Statistik —.
- 2. VO zur Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24)**

Geändert wird die Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 444) hinsichtlich der Aufgaben der Pädagogen zum Erziehungsziel. Vom AGB abweichende Einschränkungen beim Abschluß von Arbeits-

¹ Vgl. hierzu W. Buchholz/M. Sternal und G. Dornberger in NJ 1990, Heft 3, S. 92 und S. 95.